

Protokoll des Haupt- und Finanzausschusses Nr. 45/2016-2021 vom 20.08.2020

Protokoll

| | | |
|-----------------|---|-------------------------|
| Körperschaft: | Kreisstadt Groß-Gerau | |
| Gremium: | Haupt- und Finanzausschuss | |
| Sitzung am: | 20.08.2020 | |
| Sitzungsnummer: | 45/2016-2021 | |
| Sitzungsort: | Stadthalle, Jahnstraße 14, 64521 Groß-Gerau | |
| Sitzungsbeginn: | 19:00 Uhr | Sitzungsende: 21:30 Uhr |

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen. Die Anwesenheitsliste ist als Anlage zum Protokoll genommen. Entschuldigungen sind darin vermerkt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2020
 - 4.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - 4.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 - 4.4 Bericht des Bürgermeisters
 - 4.5 Besetzung des Schiedsamtes - Wahl einer Schiedsperson (VL-152/2020)
 - 4.6 Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Groß-Gerau (VL-116/2020)
 - 4.7 Bebauungsplan "Nördlich der Kreisklinik" (VL-143/2020)
- Offenlagebeschluss
 - 4.8 Umbau und Erweiterung der Kindertagesstätte ‚Hölderlinstraße‘ (VL-134/2020)
 - 4.9 5. Änderungssatzung (VL-157/2020)
der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013
 - 4.10 I. Bericht im Haushaltsjahr 2020 zum Stichtag 30.06.2020 (VL-149/2020)
 - 4.11 Übernahme der Grabpflege für den ehemaligen Landrat Wilhelm
Hammann (VL-159/2020)
 - 4.12 Anträge
 - 4.12.1 Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage VL-159/2020 (AT-157/2016-
"Übernahme der Grabpflege für den ehemaligen Landrat Wilhelm
Hammann" 2021)
 - 4.12.2 Straßenmarkierungen (Fraktion Linke/OL) (AT-158/2016-
2021)
 - 4.13 Anfragen
 - 4.13.1 Höhe der Mautauskehr für/in Groß-Gerau (SPD-Fraktion) (AF-186/2016-
2021)
 - 4.13.2 B44 Ortsumgehung / Dornheim (Fraktion Linke/OL) (AF-188/2016-
2021)
 - 4.13.3 Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung (SPD-Fraktion) (AF-189/2016-
2021)
 - 4.13.4 Stand der Steuereinnahmen zum 30.6.2020 (SPD-Fraktion) (AF-190/2016-
2021)
 - 4.13.5 Spielplatz für Jugendliche und Erwachsene (AF-191/2016-
2021)
 - 4.13.6 Gewerbesteuer ausfälle / Ausgleichszahlungen Bund/Land (Fraktion
Freie Wähler) (AF-192/2016-
2021)
 - 4.13.7 Belegung Grillhütte Hegbachsee (Fraktion Freie Wähler) (AF-193/2016-
2021)

- 4.13.8 Arbeitskreis Radverkehr / Fahrradstraße Jahnstraße (Fraktion Freie Wähler) (AF-194/2016-2021)
- 4.14 Mitteilungen
- 4.15 Verschiedenes
5. Anfragen und Mitteilungen

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Stellv. Ausschussvorsitzender Wieser eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Stellv. Ausschussvorsitzender Wieser stellt die Beschlussfähigkeit fest.

3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 18.08.2020 liegt noch nicht vor. Es kann keine Genehmigung beschlossen werden.

4. Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 25.08.2020

4.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

4.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

4.4 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Walther wird voraussichtlich einen Bericht abgeben.

4.5 Besetzung des Schiedsamtes - Wahl einer Schiedsperson VL-152/2020

Sach- und Rechtslage:

Die Amtszeit des Herrn Meinhard Semmler als Schiedsperson von Groß-Gerau endete am 30.06.2020, was eine entsprechende Neuwahl erforderlich macht.

Herr Semmler steht für eine weitere Amtszeit nicht mehr zur Verfügung. Bis zum Amtsantritt der neu gewählten Schiedsperson bleibt die bisherige Schiedsperson jedoch im Amt.

Aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung am 28.05.2020 haben sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 26.06.2020 folgende drei Personen auf das Amt beworben:

- Frau Birgit Peters, geb. 06.09.1961, wohnhaft 64521 Groß-Gerau, Hoellwiestanne 8,
- Herr Jörg Schätzlein, geb. 07.12.1969, wohnhaft 64521 Groß-Gerau, Hoellwiestanne 6,

- Frau Marion Lutz, geb. 09.04.1953,
wohnhaft 64521 Groß-Gerau, Ahornweg 30.

Die Anhörung nach VV § 4 Ziff. 4.2 zum Hessischen Schiedsamtsgesetz beim Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen, Bezirk Darmstadt, ist erfolgt. Von dort werden keine Bedenken erhoben.

Zur Wahl der Schiedsperson auf die Dauer von 5 Jahren bedarf es gemäß § 4 Hessisches Schiedsamtsgesetz der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

Beratung:

Frau Peters und Herr Schätzlein stellen sich kurz vor. Die Abstimmung erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung

Beschluss:

Der Magistrat nimmt die Personenvorschläge bzw. Bewerbungen zur Kenntnis und bittet die Stadtverordnetenversammlung um die Durchführung der Wahl. Es wird empfohlen, den Kandidaten vorher die Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung zu geben.

| | |
|---|---|
| Abstimmungsergebnis: | |
| Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder | 9 |
| Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder | 9 |
| Davon stimmberechtigt | 9 |
| Ja-Stimmen | 0 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

4.6 Gründung eines Landschaftspflegeverbands im Kreis Groß-Gerau VL-116/2020

Sach- und Rechtslage:

Begründung:

Landschaftspflegeverbände sind gemeinnützige Bündnisse, in denen Vertreter*innen der Kommunen, der Landwirtschaft und der Naturschutzverbände in der Landschaftspflege gleichberechtigt und kooperativ zusammenarbeiten. Landschaftspflegeverbände sind gemäß § 3 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz bevorzugte Umsetzungsorgane für landschaftspflegerische Maßnahmen.

Analyse der Ausgangssituation

Im Zuge eines Projektes der interkommunalen Zusammenarbeit im Kreis Groß-Gerau (IKZ-Projekt) wurde die Gründung eines Landschaftspflegeverbands auf seine Vor- und Nachteile von einer Projektgruppe, die aus Vertreter*innen von 10 Kommunen und dem Kreis bestand, geprüft. Ausgangspunkt war eine Studie zum Thema Landschaftspflegeverband.(2014 bis 2017) durch die Universität Kassel. In diesem Rahmen wurden die Grundlagen zur Landschaftspflege (bedeutsame Flächentypen, relevante Akteure, Herausforderungen, Konflikte) recherchiert, aufgearbeitet und daraus flächenbezogene Handlungsempfehlungen und Vorschläge zur Organisationsstruktur unterbreitet. Es fanden darüber hinaus weiterführende Gespräche mit Vertreter*innen der Kommunen, der Landwirtschaft, der Naturschutzvereinigungen und anderer Verbände und Organisationsstrukturen zur Priorisierung der möglichen Aufgaben und zur Eruierung der Bereitschaft der aktiven Mitarbeit bzw. der Unterstützung statt.

Unterhaltung von z.B. Gräben, Hecken, Streuobstbeständen, aber auch eine mangelhafte Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen könnten Ansatzpunkte sein, eine Landschaftspflegeverband zu begründen. Hinzu kommen gestiegene Anforderungen im Arten- und Biotopschutz, fehlendes Fachpersonal, überaltertes Ehrenamt und ungenügende Geräteausstattung.

Nach Darstellung der IKZ-Gruppe soll eine Lücke zwischen der Planung von Naturschutzmaßnahmen und der Kontrolle durch die Sicherstellung fach- und sachgerechten regelmäßigen Pflege von ökologisch hochwertigen Flächen.

Es wurden in den vorbereitenden Treffen auch eine Satzung und Beitragsordnung entworfen; die „... bis zur Gründungsversammlung „... noch optimiert werden können...“.

Das Für und Wider bezüglich eines Landschaftspflegeverbandes soll hier dargestellt werden.

Vorteile für die Mitglieder

Die Zusammenarbeit von Kommunen, Landwirtschaft und Umweltverbänden in Landschaftspflegeverbänden kann sich bewährend darstellen. Durch Zusammenarbeit können vielfältige Synergien bei der gemeinsamen Bewältigung der Aufgaben erzielt werden.

Die Vorteile einer Mitgliedschaft in einem Landschaftspflegeverband für Kommunen könnten möglicher Weise sein: Einsparungen von Verwaltungs- und Personalkosten in den Städten und Gemeinden, die Erreichung besserer Pflegequalitätsstandards, auf die kommunalen Bedürfnisse ausgerichtete Beratungsleistung bei landschaftspflegerischen Fachfragen und die gezielt an aktuelle Anforderungen angepasste Organisation gemeinsamer Fortbildungsveranstaltungen z.B. für die Bauhofmitarbeiter. Vor dem Hintergrund des Artenrückgangs, des Klimawandels, der Energiewende und des Insektensterbens kann Bündelung auch hilfreich sein.

Die Projektgruppe hat nach eingehender Prüfung der kommunalen Strukturen und Bedarfe im Kreis Groß-Gerau der IKZ-Lenkungsgruppe die Gründung eines Landschaftspflegeverbands empfohlen. Die Lenkungsgruppe hat sich der Empfehlung am 21.11.2019 angeschlossen, diese Empfehlung ist nunmehr auf den Prüfstand zu stellen und auf Berechtigung hin abzuklopfen!

Die folgende Auflistung zeigt beispielhaft Aufgaben, die der Landschaftspflegeverband übernehmen könnte:

- Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökokontomaßnahmen; Organisation der Maßnahmendurchführung und langfristige Betreuung
- Pflege von Gehölzen im Außenbereich, einschließlich der Verwertung des anfallenden Materials.
- Management, d.h. Fortschreibung und Ergänzung der digitalen Daten der Kommunen zur Landschaftspflege
- Beratung und Akquise von Fördermitteln für verschiedenste Projekte auch außerhalb der klassischen Landschaftspflege
- Förderung von Projekten im Rahmen der hessischen Biodiversitätsstrategie
- Beratung und Lenkung der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der aktuellen Förderprogramme
- Förderung der engen Zusammenarbeit mit Landwirten als wichtige Partner der Landschaftspflege
- Stärkung von regionalen Wirtschaftskreisläufen durch Regionalinitiativen (z.B. Vermarktung von regional angebauten Obsterzeugnissen)
- Entlastung und Unterstützung des ehrenamtlichen Naturschutzes bei Maßnahmen und Initiativen
- Aufbau und Verwaltung einer interkommunalen Plattform für den Verleih von landschaftspflegerelevanten Maschinen und Geräten

Durch die Verbands-Mitgliedschaft können z.B. - vorbehaltlich der Beschlüsse des Verbandsvorstands u.a. Leistungen kostenfrei z. V. gestellt werden:

- Beratung über aktuelle Fördermöglichkeiten (Vorhalten einer Übersicht)
- Bedarf- und Konzeptermittlung für die Pflege bestimmter Biotoptypen
- Organisation des interkommunalen Austauschs
- Weiterbildungsangebote mit Praxisbezug
- Durchführung kleiner Modellvorhaben in jeder Mitgliedskommune (z. B. Blühstreifen)

Ob diese Argumente der Sachlage im Kreis entsprechen, muss die Kreisstadt Groß-Gerau für sich prüfen und hinterfragen. Bei näherer Wertung von Fragen und Gesichtspunkte, bilden sich Zweifelpunkte heraus, die einen Beitritt nicht einfach rechtfertigen und diesen als unverzichtbar

darstellen würden. Die Zweifelsfragen wurden auch an den Kreis herangetragen. Der Einfachheit – und um eine weitreichende Darstellung abzusichern, folgt die Darstellung der nachstehenden Gesichtspunkte der Beantwortung von Fragen der CDU Fraktion durch den Kreis in der Drucksache XVIII/405) vom 07.04.2020.

Nicht plausibel ist, warum der Kreis Groß-Gerau sich beteiligen will, obwohl er zugleich untere Naturschutzbehörde ist! Wieso beabsichtigt der Kreis GG dem LPV beizutreten? Bringt der Kreis eigene Flächen ein?

Das bloße Anerkennen kommunenübergreifende Bedeutung der Arbeit des Landschaftspflege-verbands rechtfertigt den Beitritt zu einem zu gründenden Landschaftspflegeverband nicht. die finanzielle Unterstützung ist zudem zeitlich befristet, die Finanzierung zweifelhaft und es zeigt sich auch, dass die Finanzierung schon jetzt vom Kreis abhängig ist.

Auch darf nicht verkannt werden, dass der Kreis Groß-Gerau für die Pflege von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) verantwortlich ist – warum er dann auch in einem Verband sein möchte, der diese Aufgabe dann wahrnehmen soll, erschließt sich nicht! Ein erstes Fach-Gutachten zum ökologischen Zustand kleinerer GLB im Bereich Worfelden / Büttelborn vom Dezember 2019 zeigt erste notwendige Pflegeeinsätze auf, das rechtfertigt die Gründung nicht! Die Kompetenzen, die in den einzelnen Kommunen vorhanden sind, werden so aus dem Focus genommen.

Eine angedachte Umstellung der Pflege von Kreisliegenschaften, die von Seiten des Gebäude-managements im Kreis GG geprüft, soll, darf und kann eine Delegation in einen Verband gewiss nicht einfach rechtfertigen, weil hier Outsourcing betrieben werden. Kalkulatorische Gegenrechnungen gibt es bisher nicht! Hier ist eine klare Trennung von Interessen und Aufgaben nicht ersichtlich!

Der Kreis entlastet sich aus Sicht der Kreisstadt zudem von originären Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde.

Im Moment übernimmt das Personal der unteren Naturschutzbehörde immer häufiger Anfragen und die Organisation von Abstimmungsgesprächen zwischen den verschiedenen Beteiligten einer Pflegemaßnahme. Dazu gehören die Kommunen, die Naturschutzverbände, das Forstamt, die Landwirtschaftsverwaltung mit ihren verschiedenen Fachabteilungen und der oberen Naturschutzbehörde sobald Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Das sind z.T. klassische Aufgaben eines LPV. Dieser stetig zunehmende Zeitanteil wird sich mit dem auf operationeller Ebene arbeitende LPV reduzieren. Weiterhin führt die Naturschutzbehörde Kontrollen der Ausgleichsflächen durch. Wenn Mängel festgestellt werden, sind diese in Gesprächen, Schreiben, Ortsterminen zu beheben. Sind die zu pflegenden Flächen hinsichtlich ihres Pflegebedarfs definiert und ein LPV führt die Pflegemaßnahmen regelmäßig durch wird sich der personelle Aufwand für die Naturschutzbehörde reduzieren.

Dabei ist wichtig:

Der Kreis bleibt – auch bei Gründung eines Landschaftspflegeverbandes - weiterhin zuständig für die gesetzlich-hoheitlichen Aufgaben. Dazu gehören natur-schutzfachliche Beurteilungen, Stellungnahmen, Überwachung und Ahndung von Verstößen.

Wie sieht die Finanzierung des LPV nach Ablauf der Fördermittel aus? Gibt es Kalkulationen hierzu?

Der Beitragsschlüssel der Mitgliedsbeiträge soll so gewählt sein (wie berechnet, bei wievielen Kommunen), dass eine Geschäftsstelle mit einer Person auch ohne IKZ-Mittel Bestand hat. Durch eine sukzessive Erhöhung des Auftragsanteils und dem damit verbundenen 10 %-igen Abschlagsanteil (????) (**Aufschlag auf die Kosten als Handlingsbetrag !!!**) wird behauptet, dass davon „ ... ausgegangen werden, dass nach Wegfall der IKZ-Fördermittel“ die Arbeitsfähigkeit eines Landschaftspflegeverbandes gesichert wird. Die Pflegearbeiten werden also um 10 % erhöht, sie werden also doch wohl teurer! (Finanzieller Nachteil für die Kommune??

Mit einhergehen könnte Verlust der Priorisierung von Aufgaben für die einzelne Kommune, wenn die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand des LPV entscheiden.

Zudem sind Pflegestandards in den Genehmigungen, den Festsetzungen zum Bebauungsplan, Pflegeplänen beschrieben, alternativ müssten sie in einer begleitenden Arbeitsgruppe - aus den erforderlichen Fachleuten- erarbeitet und vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Da Pflege kein in Beton gemauertes System ist, da z.B. Fragen des aktuellen Wetters, des Klimawandels, der Wasserverfügbarkeit, Schädlingen oder sonstige Veränderungen berücksichtigt werden müssen, sind hier von der Geschäftsstelle in Abstimmung mit den **Zuständigen** (!?) Pflegevarianten zwischen einzelnen Jahren vorzusehen.

Der Entwurf der Satzung entstand auf der Grundlage einer bereits angewandten Satzung des Landschaftspflegeverbandes Gießen. Er ist nicht vom HSGB geprüft! Das Rechtsamt des Kreises Groß-Gerau hat im Einvernehmen der Mitglieder der Projektgruppe die rechtliche Prüfung für den Satzungsentwurf im Kreis übernommen – das kann und darf aber nicht final sein, die einzelne Kommune kann nach Ansicht der Kreisstadt Groß-Gerau Prüfung vornehmen. Ein finaler Entwurf liegt nach dem Verständnis der Kreisstadt Groß-Gerau noch nicht vor – er soll ja diskutiert werden bis zur Gründungsversammlung. Die Anmerkungen des Rechtsamts wurden intensiv in der Projektgruppe diskutiert. Die Projektgruppe hat diese Prüfung als ausreichend erachtet, was aber in den Augen der Kreisstadt in dieser apodiktischen Form nicht sachgerecht ist!

Es gibt allenfalls vage Vorstellungen an die Qualifikation des Geschäftsführers des Pflegeverbandes.

Das genaue Anforderungsprofil soll vom Vorstand des zu gründenden LPV's festgelegt werden. Das Stellenprofil der Geschäftsführung müsste folgende Anforderungen aufweisen: Fachkompetenz im Bereich Landschaftspflege, Naturschutz, Agrarwissenschaften, Umweltmanagement oder alternativ eine vergleichbare Qualifikation, nachgewiesen über ein entsprechendes Studium bzw. entsprechende Berufserfahrung, Kenntnisse von Geografischen Informationssystemen, Kommunikations-, Moderationsfähigkeiten, hohes Organisationsgeschick, Kenntnisse in kaufmännischer Buchführung. Die gesamte Geschäftsführung ist zudem auch hinsichtlich Wirtschaftsplanerstellung und Vertretung nur rudimentär geklärt. Planungssicherheit für Auskömmlichkeit der Mittel erscheint völlig unklar.

Urlaubs- und/oder Krankheitsvertretung sind nicht geregelt. Der Kreis GG zieht sich hier auf die Auffassung zurück, dass der Vorstand eine Regelung treffen. Die Mitarbeiter*innen der Kommunen und des Kreises könnten als Anlaufstelle im Vertretungsfall nach Absprache z. V. stehen.

Der Kreis GG weicht nach Auffassung der Kreisstadt Groß-Gerau der Beantwortung der Frage wo der Verband seine Räume haben soll in seiner Drucksache XVIII/405 vom 07.04.2020, obwohl er konkret befragt wird, aus, wenn geantwortet wird:

...

Es wurden verschiedene Standorte diskutiert. Es gibt erste Überlegungen für einen Standort, denen die Projektgruppe positiv gegenübersteht. Entschieden wird der Standort vom zu wählenden Vorstand, wenn der LPV gegründet wird.

Obwohl seitens der CDU – Fraktion konkret gefragt wurde (Zitat aus der Drucksache XVIII/4005/405 vom 07.04.2020 aus der Drucksache XVIII)

Wenn es schon Vorstellungen/Pläne gibt, die Geschäftsräume im Bensheimer Hof anzusiedeln, dann ergeben sich hierzu folgende Fragen:

Welche alternativen Standorte wurden angedacht/angefragt?

Welche Größe/Fläche in qm ist dort angedacht/angefragt worden?

Auf welche Zeit ist der Abschluss eines Mietvertrages beabsichtigt?

Welche Mietkosten sind in die kalkulierten Kosten bereits eingeflossen / schon eingerechnet?

Lautet die Antwort:

„ Siehe Antwort zu 12.“

(Ergänzender Hinweis: Gemeint ist damit die vorangestellte Frage und Antwort in dieser Vorlage).

Die Frage der Vorstandsprecher des zu gründende Landschaftspflegeverbandes mit drei Vorstandsprechern, davon ein Vorsitzender und zwei gleichberechtigten Stellvertretern die ist nicht plausibel erklärt, denn eine Beschränkung der Stellvertretung und des Sprechrechts auf jeweils einen Vertreter im Falle der Verhinderung wäre wohl eher die bessere Lösung (Reden mit einer Stimme). Dies einhergehend mit der Frage, dass die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung, die Wahl des Vorsitzenden, aber soll durch den Vorstand gewählt werden soll.

Die Antwort des Kreises lautet (Ziffer 14. Und 15. Der Drucksache XVIII/405 vom 07.04.2020):

*Die Intention des Landschaftspflegeverbandes ist es, die Gruppen „Landwirtschaft“, „Kommunen“ und „Naturschutzvereinigungen“ immer gleichberechtigt vertreten zu wissen. Eine Person sollte den Vorstand nach außen vertreten. Die beiden Vertreter*innen sollten sich im Vertretungsfall immer erst abstimmen, bevor entschieden bzw. geantwortet wird um eine größtmögliche Ausgewogenheit der Interessen zu gewährleisten. Näheres kann in einer noch zu entwerfenden Geschäftsordnung geregelt werden.*

Ein pragmatisches Handling stand hier im Vordergrund. Aus 12 gewählten Vorstandsmitgliedern lässt sich im Gespräch ein gut funktionierender Vorsitz generieren. Wählt die Mitgliederversammlung Personen, wo die Chemie nicht stimmt, kann das die Arbeit des LPV gefährden.

Diese Bewertung durch den Kreis erscheint der Kreisstadt Groß-Gerau keinesfalls überzeugend und zielführend!

Zudem zahlen die Kreiskommunen über die Kreisumlage auch die untere Naturschutz-behörde bereits mit., wie sich aus der Antwort des Kreises ergibt:

Die gesamte Naturschutzbehörde wird neben anderen Einnahmen wie Mitteln aus dem kommunaler Finanzausgleich oder eigenen Einnahmen usw. durch die Kreisumlage finanziert.

Auch der 10%-ige Aufschlag für die Kommunen zu berechnen ist für die Kreisstadt zweifelhaft. Die Kommunen – also auch die Kreisstadt Groß-Gerau entrichten zweifach Gelder.

Dieses Abrechnungsverfahren soll sich in anderen Landschaftspflegeverbänden bewährt haben. Auch soll es für einen gewissen Ausgleich zwischen den Kommunen, die unterschiedlich viele Aufträge an den Pflegeverband vergeben und damit Kapazitäten der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen, sorgen. Dieses Darstellung erschließt sich nicht! Die Kreisstadt Groß-Gerau zahlt die Kreisumlage und damit die untere Naturschutzbehörde; Die Kreisstadt zahlt für den Verband und dann auch noch einen Aufschlag. Wirtschaftlichkeit ist hier verlorengegangen und Fachpersonal muss weiterhin in der Stadt vorgehalten werden in der Kommune.

Die Planungen der Kommunen haben immer Vorrang (kommunale Planungshoheit). Der Landschaftspflegeverband erfüllt Aufträge, die die Kommunen auf einer vertraglichen Grundlage erteilen. Sollten die Mitglieder im LPV die Erarbeitung von Kommunen-übergreifenden Konzepten beschließen, geht das nur im Einverständnis der betroffenen Kommunen.

Die Aufgaben eines Projektträgers gestalten sich wie folgt:

ein Projektträger nach § 2 Abs. 2 der Satzung des LPV gemeint.

Die Aufgaben des Projektträgers gestalten sich gemäß den Anforderungen. Diese können rechtlicher oder fachlicher Art sein und werden in einem eigenständigen Vertrag festgehalten. Der LPV benötigt ein Betretungsrecht, das Recht Aufträge vergeben zu dürfen und bei Bedarf auch Nachforderungen im Sinne des Auftraggebers stellen zu können. Die Flächen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Besitzer*innen.

Auch die geplante Stim,mregelung in § 5 Absatz 5 des Satzungsentwurfes ist nicht nachvollziehbar. Warum dieser Stimmenpool bei den Kommunen? Was ist der Sinn einer solchen Regelung?

Hier steht die Gleichbehandlung aller drei Gruppen im Vordergrund: Landwirtschaft, Kommunen, Naturschutzvereinigungen. Die Erfahrung im LPV in Gießen hat gezeigt, dass es je nach zahlenmäßiger Anwesenheit der Mitglieder aus den verschiedenen Gruppen zu Ungleichgewichten bei der Beschlussfassung kommen kann. Dies soll mit dieser Regelung vermieden werden. Egal wie viele Vertreter*innen aus den Gruppen anwesend sind (mehr oder weniger als 10 Personen einer Gruppe) immer nur maximal 10 Stimmen aus der Landwirtschaft, dem Naturschutz oder aus den Kommunen abgegeben werden können. Sie wird in Gießen mit guten Erfahrungen praktiziert. Wichtig ist im Vorfeld fest zu legen, wer welcher Gruppe angehört. Dies wird bei der Aufnahme in den LPV geklärt.

Beispiel:

| Gruppe | Wert pro abgegebener Stimme | Summe |
|---|-----------------------------|-------|
| 5 Vertreter*innen der Kommunen | 2 | 10 |
| 20 Vertreteter*innen aus der Landwirtschaft | 0,5 | 10 |
| 10 Vertreter*innen der Naturschutzschutzvereinigungen | 1 | 10 |

Satzung

Ein Satzungsentwurf wurde von der Projektgruppe unter Auswertung vorhandener Satzungen erarbeitet und vom Rechtsamt des Kreises Groß-Gerau geprüft. Der Entwurf ist als Anlage 1 beigefügt. Dieser Entwurf wird mit den weiteren Partner*innen, d.h. der Landwirtschaft und den Naturschutzvereinigungen bis zur Gründungsversammlung abschließend abgestimmt.

Finanzierung

Die Mitgliedsbeiträge der Kommunen werden über ein transparentes und einfaches System festgelegt. Der Beitragsschlüssel berücksichtigt sowohl die Fläche als auch die Einwohnerzahlen

der Mitgliedskommunen. Dabei wurden 0,20 € pro Einwohner*in je Kommune und 1 € pro Hektar zu pflegender Gemarkungsfläche je Kommune festgelegt. Dieses System erlaubt es auch, dass Kommunen sukzessive beitreten können.

Die sich daraus ergebenden Beträge sind in Anlage 2.2 aufgeführt.

Der Mitgliedsbeitrag des Kreises Groß-Gerau orientiert sich an der Einwohnerzahl der Kommunen, die im Landschaftspflegeverband Mitglied geworden sind. Für die ersten drei Jahre (2020 bis 2022) werden 0,20 € pro Einwohner*in festgelegt. Dies ist als Anschubfinanzierung zu verstehen. Ab dem Jahr 2023 wird der Beitrag auf 0,10 € reduziert (vgl. Anlage 2.)

Neben den Mitgliedsbeiträgen der Kommunen soll – wie ausgeführt - der Landschaftspflegeverband aus Beiträgen der weiteren Vereinsmitglieder, Spenden(??) und durch verschiedene Fördermittel finanziert werden (vgl. Anlage 2). So sind aus dem Landesfinanztopf zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit bei Beteiligung von mindestens 4 Kommunen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Fördermittel in Höhe von 100.000 € in Aussicht gestellt. Nach Vorlage der kommunalen Beschlüsse kann der Antrag zur Förderung mit IKZ-Mitteln gestellt werden.

Ohne diese Fördermittel Geld erscheint der Verband eher finanziell nicht ausreichen ausgestattet!

Mittelfristig könnte mit weiteren Fördergeldern des Umweltministeriums Hessen zu rechnen, wenn die Schutzgebietspflege mit in den Aufgabenkatalog des Landschaftspflegeverbands aufgenommen wird. Wie geht diese Aufgabenausweitung mit Pezusätzlichen Personalbedarfen einher, bleibt unbeantwortet.

Neben dem Mitgliedsbeitrag fällt anteilig für die von den Kommunen oder anderen Mitgliedern beauftragten Pflegeleistungen eine Verwaltungspauschale von 10 % an. Damit fließt eine auftragsbezogene Komponente in die Finanzierung mit ein, die aber – wie dargelegt – zusätzliche Kosten darstellt. Wenn es Maßnahmen sind, für die Pflegeverpflichtung besteht, muss diese nicht noch verteuert werden. Die darf nicht übersehen / übergangen werden. Denn das Delegieren auf den Verband führt dann auch noch zu weiteren Kosten!

Für die von der Stadt Groß-Gerau zu beauftragenden Pflegeleistungen (Pflichtmaßnahmen; nicht Zusatzkosten!), stehen die erforderlichen Haushaltsmittel unter der Kostenstelle 55401 bzw. 55201, Sachkonto 6165000 zur Verfügung.

Beratung:

Es gibt weiteren Diskussionsbedarf in den Fraktionen. Die Abstimmung wird auf die Stadtverordnetenversammlung verschoben.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss verweist die Vorlage zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder | 9 |
| Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder | 9 |
| Davon stimmberechtigt | 9 |
| Ja-Stimmen | 0 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

4.7 Bebauungsplan "Nördlich der Kreisklinik" - Offenlagebeschluss

VL-143/2020

Sach- und Rechtslage:

1. Bisheriges Verfahren

zweistufiges Regelverfahren nach § 2 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hatte am 02.04.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Nördlich der Kreisklinik“ gefasst, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Ordnung im Sinne des informellen „Masterplans Kreisklinik“ zu schaffen. In einem ersten Schritt sollen Erweiterungsmöglichkeiten für das Deutsche Rote Kreuz (DRK) aufgezeigt und die Grundlagen für eine öffentliche Erschließung im Verlauf der Henry-Dunant-Straße gelegt werden. Zum Aufstellungsbeschluss lag bereits ein Bebauungsplan-Vorentwurf vor, der sich u.a. auf umfangreiche ökologische Untersuchungen stützen konnte (Artenschutzfachbeitrag, Natura 2000 Vorprüfung). Aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet „Kollenbruch“ kommt den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in diesem Fall eine besondere Bedeutung zu.

Frühzeitige Beteiligung

Die erste Beteiligungsstufe, die sog. „frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange“, wurde vom 27.05.2019 bis zum 24.06.2019 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB). Die Planunterlagen lagen im Stadthaus aus und waren auf der Internet-Seite der Stadt Groß-Gerau zugänglich. Es gingen keine Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern ein.

Mit Schreiben vom 24.05.2019 wurden insgesamt 55 Behörden und Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme bis zum 24.06.2019 gebeten. 27 Behörden haben sich an dem Verfahren beteiligt. 10 Behörden haben Anregungen vorgetragen. Die Behörden unterstützen grundsätzlich das Vorhaben, regen jedoch an, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu regeln, machen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Kollenbruch von Groß-Gerau“ aufmerksam und rufen die Bedeutung der Henry-Dunant-

Straße als Schülerradroute in Erinnerung. Die Versorgungsträger weisen auf die verschiedenen Leitungstrassen im Plangebiet hin.

2. **Veränderung des Geltungsbereichs, Teilgeltungsbereiche 1 und 2**

Teilgeltungsbereich 1 (überwiegend bebautes Klinikgelände, ca. 2,7 ha);

Um eine durchgängig öffentliche Erschließung des Geländes zu gewährleisten, soll die Henry-Dunant-Straße in ihrem gesamten Verlauf als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt werden. Der Geltungsbereich wurde deshalb nach Osten bis an die Wilhelm-Seipp-Str. ausgedehnt. Im Südwesten erstreckt sich der Bebauungsplan nun auf den gesamten Wirtschaftshof der Klinik, um auch hier Möglichkeiten für eine Neuordnung zu eröffnen.

Teilgeltungsbereich 2 (Gelände der Martin-Buber-Schule, ca. 0,75 ha);

Etwa 100 m nördlich des DRK-Geländes ist der Teilgeltungsbereich 2 hinzugekommen, der die planungsrechtlichen Grundlagen für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zum Inhalt hat. Der Kollacher Graben, der heute vom Landratsamt kommend den Klinikparkplatz und das Gelände der Martin-Buber-Schule in einem unterirdischen Betonkanal quert, soll von der Mündung in den Kollenbruchgraben beginnend auf einer Länge von ca. 140 m freigelegt und naturnah gestaltet werden. Das verbleibende Defizit wird von einem Ökokonto abgebucht (Tebur-Hessenaue, Gehölzhecke und Streuobstwiese).

3. **Die wesentlichen Inhalte des Bebauungsplans**

Teilgeltungsbereich 1

- Vier Baufelder mit kliniknahen Nutzungen und ergänzenden Dienstleistungen. Wohnformen, die im Zusammenhang mit der Klinik zu sehen sind (z.B. betreutes Wohnen, Patientenhotel, Bedienstetenwohnungen).
- Maximal III- bis IV-geschossige Gebäude, Gebäudehöhen bis zu 16 m.
- Ausbau der Henry-Dunant-Straße als Ringstraße, von der aus alle vier Baufelder erschlossen werden. Reserveflächen für eine spätere Verbreiterung der Henry-Dunant-Straße vom Parkhaus bis zur Wilhelm-Seipp-Str.
- Sicherung des vorhandenen Geh- und Radweges aus dem Klinikgelände in den angrenzenden Kollenbruch.
- Sicherung vorhandener Grünflächen als Standort für den Hubschrauberlandeplatz und einen inklusiven Spielplatz (PG 2) sowie als Rückzugsraum für die besonders geschützte Zauneidechse (PG1).
- Deutliche Eingrünung des westlichen und nördlichen Plangebietsrands im Übergang zum Naturschutzgebiet, Dach- und Fassadenbegrünung, div. Artenschutzmaßnahmen.
- Vorgaben zur Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (Versickerung, zeitlich begrenzte Rückhaltung, Behandlung und Einleitung in den Kollenbruchgraben).

Teilgeltungsbereich 2

- Öffnung und Renaturierung des Kollacher Grabens.
- Umwandlung der Freiflächen zwischen den Sportplätzen der Martin-Buber-Schule und dem Kollacher Graben in naturnahes Grünland, Anlegen eines Kleingewässers.

4. **Fazit**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“ ist im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und zur Gewährleistung eines dauerhaft funktionsfähigen Rettungsdienstes zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB), da auf anderem Wege die aktuell anstehende Neuordnung des Klinikgeländes nicht sichergestellt werden kann.

Die Ziele der Bebauungsplanänderung im Einzelnen:

- Neuordnung und langfristige Sicherung der Kreisklinik Groß-Gerau sowie der auf dem Gelände ebenfalls ansässigen Niederlassung des Deutschen Roten Kreuzes und des KfH-Nierenzentrums.
- Erstmalige Herstellung bzw. Ertüchtigung einer geregelten inneren Erschließung des Geländes (barrierefreie Verkehrsflächen, Bushaltestellen, Vernetzung der Fuß- und Radwege, leistungsfähige stadtechnische Anlagen),
- Sicherung eines weitgefächerten Gesundheits-, Beratungs- und Betreuungsangebotes an zentraler Stelle in der Kreisstadt, Ansiedlung ergänzender gesundheitlicher und sozialer Einrichtungen,
- Ergänzung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebotes im Mittelzentrum.

5. Weiteres Vorgehen

Nach öffentlicher Bekanntmachung, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden die Unterlagen einen Monat lang im Stadthaus, auf der Internetseite der Stadt Groß-Gerau und auf einem entsprechenden Internetportal der Landesregierung zugänglich gemacht. Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel um eine Stellungnahme gebeten (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Die eingehenden Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen werden von der Verwaltung mit einem Abwägungsvorschlag versehen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Sollte sich nach Abschluss der Offenlage kein wesentlicher Änderungsbedarf an den Unterlagen ergeben, so ist nun der Status der Planreife erreicht. Der Bebauungsplan kann nach vollzogener Abwägung von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen werden. Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft (§ 10 BauGB).

Beschluss:

1. **Über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß den Beschlussvorschlägen der Verwaltung entschieden.**
2. **Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Nördlich der Kreisklinik“ nebst Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB.**
3. **Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs. 2 BauGB).**

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder | 9 |
| Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder | 9 |
| Davon stimmberechtigt | 9 |
| Ja-Stimmen | 9 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

Sach- und Rechtslage:

Seit dem 1.8.2013 gibt es für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz. Mit dem geplanten Anbau an die Kita ‚Hölderlinstraße‘ soll ein Raumangebot für zwei weitere Gruppen mit je zwölf sogenannten U3 Plätzen entstehen, um den gestiegenen Bedarf abzudecken.

Die bestehende Kita wurde als dreigruppige Einrichtung im Jahr 1996 in Betrieb genommen und ab dem Jahr 2017 um zwei Naturgruppen außerhalb ergänzt. Aktuell werden drei interne Gruppen mit je zweiundzwanzig Kindern und zwei mit je zwanzig Kindern außerhalb betreut. Mit der Maßnahme wird die Anzahl der Betreuungsplätze der Kita von 106 auf 130 Plätze steigen. Die Anzahl der Mitarbeiter wird von 23 auf 30 wachsen.

Das Architekturbüro Lorenz hat auf Basis einer genehmigten Bauvoranfrage einen Entwurf ausgearbeitet, welcher im Erdgeschoss zwei Gruppen- und zwei Schlafräume, einen Intensivbereich und einen Kindertoilettenraum sowie im Obergeschoss einen Teambereich mit einem Leitungsbüro und Technik vorsieht. Die Nutzfläche der Planung beträgt 245 m².

Im Gebäudebestand entfällt der bestehende Personalraum zugunsten der notwendigen Anbindung an den bestehenden Flur, ein Abstellraum für Spielgeräte wird Lager für den wachsenden Bedarf im Küchenbereich und ein weiteres Lager für Spielgeräte umstrukturiert. Weitere Anpassungen und Reparaturen im Bestand betreffen die Einrichtung eines Hauswirtschafts- bzw. Putzmittelraumes, ein Herren-WC, die Erweiterung des bestehenden Kita-Leitung-Raumes zu einem Besprechungs- und Sanitätsraumes, die Einrichtung eines Behinderten-WC's, die Gesamtanierung des Küchen-/Lagerbereiches für den Einbau einer neuen Küche, den Umbau der Personaltoilette zu einem Kinder-WC, eine Notausgangstür Schlafräum, den Austausch defekter Innentüren sowie die Erneuerung des Vordaches.

Die Kostenberechnung des Architekten für das Projekt beläuft sich auf 1.967.032,19 Euro einschließlich Grundausstattung und Wiederherstellung der Außenanlagen inklusive Nebenkosten bzw. 1.623.240,87 Euro ohne erweiterte Maßnahmen im Bestand.

Darin enthalten sind auch die Kosten für eine neue Küche und der damit in Zusammenhang stehenden Kosten der TGA-Gewerke, hochgerechnet um den Kostenanteil der Baunebenkosten sowie dem dazugehörigen MwSt.-Anteil mit 19%.

Der Anbau an die bestehende Einrichtung stellt neben der Naturgruppe die einfachste und kostengünstigste Möglichkeit dar, zusätzliche Plätze zu schaffen, da keine zusätzliche Organisationseinheit notwendig wird. Dies schließt die Mittagessensbetreuung ein.

Im Investitionsprogramm des Haushaltes sind zur Zeit folgende Mittel eingestellt:

- Haushalt 2018: unter I 11107.0951 Mittel in Höhe von 1.000.000,- EUR (900.000,- EUR Baukosten, 40.000,- EUR Ausstattung, 50.000,- EUR Außengelände, 10.000,- EUR N.N.)
- Haushalt 2020: unter I 11107.1811 Mittel in Höhe von 500.000,- EUR
- Haushalt 2020: unter I 11102.0003 Mittel in Höhe von 20.000,- EUR (Küche)

Mittel in Höhe von ca. 260.000,- EUR sind vertraglich bedingt gebunden, wovon 96.697,89 EUR gemäß Aufstellung bereits angeordnet wurden. Aus der beigefügten Aufstellung geht ebenfalls hervor, für was die Mittel aufgebracht wurden.

Für den Anbau an die Kita Hölderlinstraße wurden Fördermittel in Höhe von 500.000,- € aus dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2018-2020 beantragt. Die zuständige Förderstelle beim Land Hessen teilte mit Datum vom 24.Juni 2020 mit, dass der für den Kreis Groß-Gerau gestellte Gesamtantrag nicht bewilligt wurde, da die Bundesmittel ausgeschöpft

waren. Diese Mittel sind leider für die aus 2019 vorliegenden Anträge nicht ausreichend, sodaß derzeit geklärt wird, in welchem Umfang die in Aussicht gestellten Gelder verteilt werden können.

Eine Folgekostenberechnung ist erfolgt.

Die Entwurfsplanung ist mit allen Projektbeteiligten, das heißt der städtischen Abteilung Kindertagesstätten sowie dem Leiter der Kindertagesstätte unter Einbeziehung des Personals und dem Personalrat sowie der Fachstelle bei der Kreisverwaltung für die Betriebsgenehmigung abgestimmt.

Die Baueingabe ist in Vorbereitung. Der Bauantrag soll direkt nach Beschluss gestellt werden. Anschließend ist die Werk- und Detailplanung vorgesehen, sodaß nach der Erstellung der Leistungsverzeichnisse möglichst in diesem Jahr die Rohbau- und Zimmermannsarbeiten vergeben werden können.

Nach der Beschlussfassung in den Gremien (Magistrat und Stadtverordnetenversammlung sowie Ausschüsse) ist die bauherrenseitige Freigabe vorgesehen, damit der Bauantrag eingereicht werden kann.

Der Ausschuss hat bereits am 18.08.2020 mehrheitlich zugestimmt. Stadtv. Martin gibt bekannt, dass seine Fraktion noch einige Fragen gestellt hat, die hoffentlich bis zur Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden.

Beschluss:

Der Planungs-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss beschließt den Um- und Anbau an die Kindertagesstätte ‚Hölderlinstraße‘ im Mühlweg 9 mit berechneten Erstellungskosten von 1.967.032,19 Euro einschl. 19% MwSt – dies auch für den Fall, dass Fördermittel nicht eingesetzt werden könnten!

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder | 9 |
| Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder | 9 |
| Davon stimmberechtigt | 9 |
| Ja-Stimmen | 0 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

**4.9 5. Änderungssatzung
der Satzung über die Gebühren für den Besuch der
Kindertagesstätten
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013**

VL-157/2020

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte ab dem 16.03.2020 keine reguläre Betreuung in den Kindertageseinrichtungen stattfinden. Während der Notbetreuung, der erweiterten Notbetreuung und dem eingeschränkten Regelbetrieb wurde das Betreuungsangebot bis einschließlich Juni 2020 nicht in vollem Umfang zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage gab es einen einstimmigen Beschluss aus der 29. Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.2020, dass die Betreuungsgebühren der kommunalen Kindertageseinrichtungen vom 16.03. bis zum 30.06.2020 nicht erhoben werden. Dieser Beschluss ist in einer Satzungsänderung umzusetzen.

Beschluss:

**5. Änderungssatzung
der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten
der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005, (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2020 (GVBl. I S. 318), des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), des § 90 des Achten Buchs – Sozialbesetzbuch Kinder und Jugendhilfe- in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28. April 2020 (BGBl. I S. 2022), und §§31 ff. des Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. I S. 436), sowie den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. I S. 570), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 25.08.2020 nachstehende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau:

Artikel 1

§ 2 Absatz 10 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau in der Fassung vom 28. August 2018 wegen des Betreuungsverbot nach der zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnung nicht in Anspruch genommen werden konnte oder als Kind einer Familie, die zum Beispiel als Funktionsträger eingestuft wurde, lediglich die Notbetreuung besuchen konnte, wird für die Zeit vom 16. März 2020 bis 31. März 2020 der bereits erhobene Beitrag zurückerstattet und für den Zeitraum 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 der Kostenbeitrag nicht erhoben. Mit dem Einstieg in den Regelbetrieb beginnend mit dem Monat Juli 2020 werden die Beiträge wieder regulär erhoben.

Artikel 2

Diese 5. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätten der Kreisstadt Groß-Gerau vom 03.09.2013 tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder | 9 |
| Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder | 9 |
| Davon stimmberechtigt | 9 |
| Ja-Stimmen | 9 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

4.10 I. Bericht im Haushaltsjahr 2020 zum Stichtag 30.06.2020

VL-149/2020

Sach- und Rechtslage:

Mit Einführung der Doppik ist eine Berichtspflicht gesetzlich vorgeschrieben. Der I. Bericht 2020 der Stadtverwaltung Groß-Gerau über das Jahr 2020 mit Stand 30.06.2020 ist beigefügt.

Stadtv. Martin bezeichnet den Bericht als ausgezeichnet.

Beschluss:

Der I. Bericht 2020 wird zur Kenntnis genommen.

| | |
|---|---|
| Abstimmungsergebnis: | |
| Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder | 9 |
| Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder | 9 |
| Davon stimmberechtigt | 9 |
| Ja-Stimmen | 0 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

4.11 Übernahme der Grabpflege für den ehemaligen Landrat Wilhelm Hammann VL-159/2020

Sach- und Rechtslage:

Für das Grab des ehemaligen Landrats (Juli 1945 – Oktober 1945) des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm Hammann, soll die Pflege des Grabes übernommen werden.

Bei Herrn Hammann handelt es sich nachweislich um einen Politiker, welcher in der Zeit des Nationalsozialismus bis zu drei Mal verhaftet wurde, im Konzentrationslager (KZ) Buchenwald inhaftiert war und in der Nachkriegszeit wieder Engagement zeigte, politische Verantwortung zu übernehmen.

Der in Biebesheim geborene Lehrer Hammann engagierte sich im KZ Buchenwald als „Blockältester“ und organisierte für den Kinderblock den Schulunterricht.

In einer illegalen Gefangenengorganisation gelingt es ihm, unter Lebensgefahr, rd. 400 Kinder (hiervon 159 Juden) vor der Ermordung zu retten.

Der israelische Staat ernennt ihn postum 1984 zum „Gerechten unter den Völkern“.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wird er auf Vorschlag der Bürgermeister des Kreises von den Besatzern der Vereinigten Staaten von Amerika zum Landrat berufen.

Am 17. Oktober 1945 erfolgte die offizielle Ernennung auf Lebenszeit. Wenige Tage danach wird er auf Verlangen der Militärregierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Deutschland, aufgrund von Unregelmäßigkeiten in der Dienstführung, suspendiert.

Als Sekretär und Sprecher der Kreistagsfraktion des Kreises Groß-Gerau war er Funktionär der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD).

In der Zeit des Ersten Weltkrieges war er in Kriegseinsätzen der Wehrmacht tätig und trat in die Kommunistische Partei Deutschlands ein und war ab 1927 Landtagsabgeordneter.

Dieser Beschlussvorlage ist als Anlage ein Auszug aus dem Verzeichnis von Groß-Gerauer Denkmälern sowie ein Zeitungsartikel über Herrn Hammann vom 31.07.2020 beigefügt.

Bei der Übernahme der Grabpflege handelt es sich um einen geringfügigen Aufwand, da es sich ausschließlich um einen Grabstein handelt, eine Grabstelle selbst ist nicht vorhanden. (siehe Anhang)

Beschluss:

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung: Die Pflege des Grabes von Wilhelm Hammann wird durch die Kreisstadt Groß-Gerau übernommen.

| |
|-----------------------------|
| Abstimmungsergebnis: |
|-----------------------------|

| | |
|---|---|
| Gesetzliche Zahl der Gremiumsmitglieder | 9 |
| Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder | 9 |
| Davon stimmberechtigt | 9 |
| Ja-Stimmen | 9 |
| Nein-Stimmen | 0 |
| Enthaltungen | 0 |

4.12 Anträge

| | | |
|---------------|--|------------------------------|
| 4.12.1 | Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage VL-159/2020 "Übernahme der Grabpflege für den ehemaligen Landrat Wilhelm Hammann" | AT-157/2016- 2021 |
|---------------|--|------------------------------|

Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.

| | | |
|---------------|--|------------------------------|
| 4.12.2 | Straßenmarkierungen (Fraktion Linke/OL) | AT-158/2016- 2021 |
|---------------|--|------------------------------|

Sach- und Rechtslage:

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Erneuerung und Ergänzung der Fahrbahnmarkierungen zur Geschwindigkeitsbeschränkung (30Km/h) im Ortsteil Wallerstädten. (Neustraße, Berkacherweg und Kreuzweg)

Begründung:

Die Neustraße und der Kreuzweg werden als Schulweg und Weg zum Kindergarten genutzt. In der Einfahrt zum Berkacherweg gibt es eine Straßenmarkierung (30 Km/h) die allerdings schon sehr stark verblasst ist. An der Kreuzung Neustraße/ Kreuzweg fehlt eine Markierung

Beratung:

Bürgermeister Walther wird bis zur Stadtverordnetenversammlung die Sichtweise des Fachamtes vorlegen. Die Abstimmung wird deshalb verschoben.

4.13 Anfragen

Die folgenden Anfragen werden in der Stadtverordnetenversammlung beantwortet.

| | | |
|---------------|--|------------------------------|
| 4.13.1 | Höhe der Mautauskehr für/in Groß-Gerau (SPD-Fraktion) | AF-186/2016- 2021 |
|---------------|--|------------------------------|

Wie hoch belief sich 2019 die Höhe der Mautauskehr Bundesstraßen für/in Groß-Gerau?

Welche Einnahmen werden im Jahr 2020 erwartet?

| | | |
|---------------|--|------------------------------|
| 4.13.2 | B44 Ortsumgehung / Dornheim (Fraktion Linke/OL) | AF-188/2016- 2021 |
|---------------|--|------------------------------|

Wie ist der aktuelle Stand im Verfahren der B44 Ortsumgehung / Dornheim?
Wann kann der Spatenstich erfolgen?

| | | |
|---------------|--|------------------------------|
| 4.13.3 | Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung (SPD- Fraktion) | AF-189/2016- 2021 |
|---------------|--|------------------------------|

Wie ist der Stand der Personalakquise in der Kindertagesbetreuung?
Bezüglich der zum Jahresende 2019 geplanten Einstellungen?
Sowie bezüglich der im HH 2020 geplanten Einstellungen?
Wie viele Stellen fehlen aktuell?

| | |
|---|-------------------------|
| 4.13. Stand der Steuereinnahmen zum 30.6.2020 (SPD-Fraktion) | AF-190/2016-2021 |
|---|-------------------------|

Wie haben sich die Steuereinnahmen zum 30.6. entwickelt (St Arten in absolute Zahl)?
Wie verhalten sich diese Einnahmen zum Vorjahr und zum HH-Ansatz 2020?
Welche Einnahmenverluste werden zum Jahresende infolge der Coronakrise erwartet?

| | |
|---|-------------------------|
| 4.13.5 Spielplatz für Jugendliche und Erwachsene | AF-191/2016-2021 |
|---|-------------------------|

Anfrage: Ist für die Fachverwaltung die Schaffung eines Spielplatzes für Jugendliche und Erwachsene denk und machbar?

Die Nutzung der Spielplätze unterliegt einer Altersbeschränkung. Das ist richtig und wichtig. Die Lust zum Spielen jedoch endet jedoch nicht automatisch mit dem Erreichen des 13. Lebensjahres.
Auch Jugendliche und Erwachsene könnten die Möglichkeit haben sich auf geeigneter Fläche zu entspannen.

| | |
|---|-------------------------|
| 4.13.6 Gewerbesteuerausfälle / Ausgleichszahlungen Bund/Land (Fraktion Freie Wähler) | AF-192/2016-2021 |
|---|-------------------------|

Durch die Corona-Pandemie entstandenen Gewerbesteuereintrübe sollen teilweise durch das Land/Bund ausgeglichen werden. Hierzu wurde 33 Millionen EUR für den Kreis Groß-Gerau bewilligt.

Wie hoch sind die geschätzten / berechneten Mindereinnahmen der Gewerbesteuer im ersten Halbjahr 2020?

Wie hoch sind die Ausgleichszahlungen für die Stadt Groß-Gerau?

| | |
|--|-------------------------|
| 4.13.7 Belegung Grillhütte Hegbachsee (Fraktion Freie Wähler) | AF-193/2016-2021 |
|--|-------------------------|

Es habe sich mehrere Bürger beschwert, dass Mitarbeiter der Stadtverwaltung ihnen die gebuchte Grillhütte am Hegbachsee abgesagt haben. Es wurde damit begründet, dass es sich nicht lohne, da nur wenige Buchungen vorlägen und die Reinigungskosten zu hoch wären.

Es ist verständlich, dass Bürger verärgert sind, schließlich wird die Hütte meist frühzeitig gebucht, die Feier langfristig geplant, Freunde/Familien eingeladen ... Mit Bangen sieht man dem geplanten Fest in Zeiten von Corona entgegen und freut sich letztlich darüber, dass Feiern im "kleineren" Rahmen in Hessen wieder erlaubt sind und durch die Ausstattung der Grillhütte auch ein stetiges Durchlüften oder auch der Aufenthalt im Freien gegeben ist.

Wieso wurde den Bürgern die Nutzung der Hütte versagt?

Welche Kosten wären bei einer entsprechenden Reinigung entstanden?

| | |
|--|-------------------------|
| 4.13.8 Arbeitskreis Radverkehr / Fahrradstraße Jahnstraße (Fraktion Freie Wähler) | AF-194/2016-2021 |
|--|-------------------------|

Seit Anfang des Jahres wurde kein Treffen der Radfahr AG mehr durchgeführt, die Sitzung im März abgesagt, ein Arbeitskreistermin für Mai 2020 in Aussicht gestellt.
 Seit Jahren wird die Umgestaltung der Jahnstraße angesprochen, Vorschläge erarbeitet. Der letzte Vorschlag war die Jahnstraße in eine Fahrradstraße umzuwandeln.
 Wie weit ist die Planung vorangeschritten?
 Welche Kosten sind möglicherweise über die bereits im Haushaltsplan berücksichtigten, zu erwarten?
 Bis wann soll die Umgestaltung realisiert werden?
 Wann wird ein Arbeitskreis Radverkehr stattfinden ggfs. als web-basierte Videokonferenz?

4.14 Mitteilungen

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

4.15 Verschiedenes

Dieser Punkt wird erst in der Stadtverordnetenversammlung relevant.

5. Anfragen und Mitteilungen

Bürgermeister Walther berichtet über den ersten positiven Coronafall in einer städtischen Kita. In Zusammenarbeit mit dem Landrat wurde vereinbart, dass alle Eltern, Kinder und Mitarbeiter der Einrichtung getestet werden können.

Stadtv. Meinke fragt nach der Baustelle in der Alten Darmstädter Straße und erhält die Mitteilung, dass die Stadt sofort nach dem Beginn der Maßnahme tätig geworden ist.

Christian Wieser
 Stellv. Ausschussvorsitzender

Heinz Krumb
 Schriftführer

Anwesenheitsliste

Ausschussmitglieder:

| | |
|---------------------------------------|---|
| Schweikert, Elisabeth (GRÜNE) | stellv. Ausschussvorsitzende |
| Wieser, Christian (CDU) | stellv. Ausschussvorsitzender |
| Freitagsmüller, Monika (Freie Wähler) | Ausschussmitglied |
| Friedrich, Heinrich Peter (SPD) | Ausschussmitglied |
| Hartmann, Joachim (CDU) | Ausschussmitglied |
| Klink, Fritz (KOMBI) | vertritt Wamser, Karlheinz (KOMBI) |
| Martin, Jürgen (SPD) | Ausschussmitglied |
| Merkert, Klaus (CDU) | Ausschussmitglied |
| Mougoui, Irene (FDP) | Beratendes Mitglied |
| Sturm, Roland (Linke) | vertritt Gölzenleuchter, Hans-Peter (Linke) |

Präsidium:

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Meinke, Klaus (SPD) | Stadtverordnetenvorsteher |
|---------------------|---------------------------|

Magistrat:

| | |
|----------------------|---------------|
| Walther, Erhard | Bürgermeister |
| Scheuner, Ilse (SPD) | Stadträtin |

Schriftführung:

Krumb, Heinz

Entschuldigt fehlen:

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| Sturm, Laura (SPD) | Ausschussvorsitzende |
| Wamser, Karlheinz (KOMBI) | Ausschussmitglied |
| Zarges, Richard (KOMBI) | Stadtrat |
| Auer, Jochen (SPD) | Stadtrat |
| Bog, Jürgen (CDU) | Stadtrat |
| Hanf, Markus (GRÜNE) | Stadtrat |
| Schulz, Jürgen (CDU) | Stadtrat |
| Gölzenleuchter, Hans-Peter (Linke) | Beratendes Mitglied |